

**121. Strickhof.** Seit Jahrzehnten besteht zwischen der Direktion der Volkswirtschaft und dem Präsidenten des schweizerischen Schulrates ein Vertrag, laut welchem der Kanton Zürich der landwirtschaftlichen Abteilung der eidgenössischen technischen Hochschule auf dem Areal der Gutswirtschaft Strickhof ein Versuchsfeld von 1 bis 2 Hektaren zur Verfügung stellt. Dieser Vertrag wurde am 29. Dezember 1923 in unwesentlichen Punkten revidiert. Der Bundesrat hat den revidierten Vertrag am 11. Januar 1924 genehmigt. Der Genehmigung durch den Regierungsrat steht nichts im Wege.

Nach Einsicht des zwischen der Direktion der Volkswirtschaft und dem Präsidenten des schweizerischen Schulrates abgeschlossenen Vertrages vom 29. Dezember 1923 betreffend Überlassung eines Versuchsfeldes auf dem Strickhof, sowie eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem nachstehenden Vertrage wird die Genehmigung erteilt:

#### Vertrag

zwischen der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich und dem Präsidenten des schweizerischen Schulrates betreffend Einrichtung eines Versuchsfeldes auf dem Strickhof für die landwirtschaftliche Abteilung der eidgenössischen technischen Hochschule.

Zwischen der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich und dem Präsidenten des schweizerischen Schulrates ist in weiterer Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Erweiterung der Forstschule der eidgenössischen technischen Hochschule zu einer land- und forstwirtschaftlichen Schule vom 23. Dezember 1869 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden nachfolgende Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 1. Der Kanton Zürich stellt der landwirtschaftlichen Abteilung der eidgenössischen technischen Hochschule auf dem Areal der Gutswirtschaft Strickhof für die Anlage eines Versuchsfeldes eine Parzelle von 1 bis 2 ha zur Verfügung. Zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten werden der Versuchsleitung außerdem geeignete Räume im Strickhof zur Verfügung gestellt.

Artikel 2. Die Anstellung und Leitung der Versuche ist Sache des vom schweizerischen Schulrat zum Direktor des Versuchsfeldes ernannten Lehrers der eidgenössischen technischen Hochschule.

Artikel 3. Dem Leiter des Versuchsfeldes steht das Recht zu, dasselbe im Einvernehmen mit der Direktion des Strickhofes innerhalb des Gutsareals zu wechseln. Eine Verlegung soll jeweilen nicht vor Ablauf von 6 Jahren stattfinden.

Artikel 4. Soweit es sich bei den Versuchen um den Anbau landesüblicher Kulturen handelt, übernimmt die landwirtschaftliche Schule Strickhof:

a) Die technische Durchführung des Versuches nach den Anweisungen des Versuchsleiters;

b) die Düngung, sofern diese das landesübliche Maß nicht überschreitet;

c) die Lieferung der Sämereien, wenn solche im Betriebe selbst produziert werden. Für Kunstfutteranlagen trägt die landwirtschaftliche Schule Strickhof die Hälfte der Kosten für das Saatgut.

Artikel 5. Die Erzeugnisse des Versuchsfeldes werden der landwirtschaftlichen Schule Strickhof überlassen.

Artikel 6. Die eidgenössische technische Hochschule bezahlt der landwirtschaftlichen Schule jeweilen auf Ende des Jahres für besondere Aufwendungen und Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 2.— pro Are.

Artikel 7. Für Versuche, deren Anlage und Durchführung besonders viel Arbeit erfordern und bei denen zufolge der Versuchsanlage kein normaler Ertrag zu erzielen ist, wird zwischen dem Versuchsleiter und der Direktion des Strickhofes eine besondere Entschädigung vereinbart.

Artikel 8. Vorstehender Vertrag tritt im Falle seiner Genehmigung durch die zuständigen Behörden am 1. Januar 1924 in Kraft. Derselbe kann nach Ablauf von 3 Jahren unter Beobachtung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist jeweilen auf 31. Dezember gekündigt werden.

Zürich, den 29. Dezember 1923.

Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich:  
Tobler.

Im Namen des schweizerischen Schulrates,  
Der Präsident: Dr. R. Gnehm.

II. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion.